



Parlamentarischer Vorstoss

2022.PARL.398-6

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 270-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.410

Eingereicht am: 06.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, Die Mitte)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Flück (Interlaken, FDP)
Leuenberger (Uetligen, EVP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

Sitzung Büro Grosser Rat: 22.05.2023
Antrag Büro Grosser Rat: **Annahme**

Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, Artikel 57 der Geschäftsordnung des Grossen Rats gemäss bisheriger Handhabung so anzupassen, dass alle Fraktionen Zugang zu den Informationen bei Gesetzesberatungen und Berichten erhalten. Der Satzteil «bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen» ist zu streichen.

Begründung:

«Fraktionen ohne Sitzanspruch können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen teilnehmen kann».

Diese Bestimmung in der Geschäftsordnung ist an sich klar, wurde bisher in mündlich vereinbartem Konsens so angewendet, dass ohne Widerspruch aus der Kommission die Person von nicht in der Kommission vertretenen Fraktionen auch während der Detailbehandlung und nicht nur während der allenfalls marginal angewandten Eintretensdiskussion anwesend sein durfte. Denn eine andere Handhabung führt in Kommissionssitzungen zu grotesken Situationen. Wenn die Eintretensdebatte bei einer Gesetzesberatung nur kurz ist, muss das Mitglied anschliessend die Sitzung verlassen, ohne die wirklich relevanten Informationen erhalten zu haben. Aus dem gleichen Grund werden nämlich häufig die Vertretungen der Regierung und Verwaltung auch in der Detailberatung noch beigezogen und anschliessend bei Bedarf einfach noch ein weiteres Traktandum mit interner Beratung eingefügt.

Für einen effizienten Ratsbetrieb ist es sinnvoll, wenn auch Fraktionen ohne einen Sitzanspruch in einer Kommission eine Vertretung stellen können. Selbstverständlich ohne Stimmrecht. Für die anschliessende Behandlung im Plenum ist damit ein guter Wissensstand für alle Fraktionen sichergestellt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die bisherige Handhabung offensichtlich geändert wurde, sind eine rasche Klärung und eine in der Geschäftsordnung verankerte Rückkehr zur bisherigen Praxis sinnvoll.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Gemäss Artikel 57 GO können Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei *Eintretens- und Grundsatzdebatten* sowie bei *Anhörungen* teilnehmen kann. Davon ausgenommen sind Aufsichtsgeschäfte.¹ Das delegierte Mitglied kann sich äussern, hat aber *weder Antrags- noch Stimmrecht*.

Diese Regelung wurde 2014 im Wesentlichen vom früheren Recht übernommen (vgl. Art. 48a alt-GO). Schon damals war das Mittun beschränkt auf Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen. An der Zusammensetzung der Kommissionen nach Fraktionsstärke sollte sich nichts ändern (vgl. Art. 29 Abs. 3 GRG bzw. Art. 17 Abs. 5 alt-GRG). Dementsprechend lehnte es der Gesetzgeber 2014 ausdrücklich ab, jeder (kleinen) Fraktion einen Sitz in jeder Kommission zu gewähren. Allerdings wurden die Zuteilungsregelungen für die Kommissionssitze geändert, indem die Mitgliederzahlen der Kommissionen je für die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits ($3 \times 17 = 51$) und der vier Sachbereichskommissionen andererseits ($4 \times 17 = 68$) zusammengerechnet werden (vgl. Art. 43 Abs. 2 GO). Dies stellt sicher, dass kleine Fraktionen auch zu Kommissionssitzen kommen und nicht insgesamt von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen werden. Einen Spezialfall gibt es hinsichtlich der Justizkommission, indem sie für die Vorbereitung von Wahlgeschäften um je ein Mitglied derjenigen Fraktionen erweitert werden darf, die nicht schon in der Kommission vertreten sind (vgl. Art. 29 Abs. 4 GRG i. V. mit Art. 29 Abs. 2 GRG); diese Zusatzmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

In der Praxis kam es mitunter vor, dass zu einem Erlass in einer Kommission gar keine Eintretensdebatte geführt wurde, beispielsweise weil Eintreten unbestritten war, und das delegierte Mitglied deshalb doch noch der Detailberatung beiwohnen konnte. In anderen Fällen war dies nicht möglich oder wurde dem zusätzlichen Informationsbedarf dadurch entsprochen, dass dem delegierten Mitglied mit Beschluss des Kommissionspräsidenten Protokollauszüge der Detailberatung zugänglich gemacht wurden (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO). Die Kommissionen handhabten das in den letzten Jahren unterschiedlich.

Der Sinn und Zweck von Artikel 57 GO besteht darin, den Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, zu ermöglichen, grundsätzliche Informationen zu Erlassen und Berichten zu bekommen, um sich ein Bild der Vorlage machen zu können. Derlei Informationen sollen allen Fraktionen zugänglich sein, auch wenn eine Eintretens- oder Grundsatzdebatte unterbleibt oder nur kurz ausfällt. Dies unter Wahrung des Kommissionsgeheimnisses. Das Büro beantragt zusammenfassend **Annahme** der Motion, um den erwähnten Informationsfluss sicherstellen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zur Grossratsgesetzgebung, Erläuterungen zu Art. 57 GO (Tagblatt 2013, Beilage 2).